

§ 23 PassG Bundes- Verwaltungsabgaben

PassG - Passgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.07.2021

§ 23.

Für die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen werden keine Bundes-Verwaltungsabgaben eingehoben.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at